

Antragsteller: Arthur Röben, Oliver Stelter

Antragsname: Erfahrung in der Vorstandsarbeit weitergeben – Höchstanzahl an Schüler:innen im Abschlussjahr im Bezirksvorstand

Antragstext: Die 7. Bezirksdelegiertenkonferenz der Bezirksschüler:innenvertretung Bonn-Rhein-Sieg möge beschließen, dass § 5 der Satzung wie folgt geändert wird:

§ 5 – Bezirksvorstand

1. Der Bezirksvorstand vertritt die BSV in der Öffentlichkeit. Er trägt die politische Verantwortung für die Arbeit der BSV.
2. Der BeVo ist für die Durchführung der Beschlüsse der BDK verantwortlich.
3. Aufbau
 1. Dem BeVo gehören an:
 - ein:e Bezirksschüler:innensprecher:in (BSSP)
 - ein:e stellv. Bezirksschüler:innensprecher:in Bonn (stellv. BSSP Bonn)
 - ein:e stellv. Bezirksschüler:innensprecher:in Rhein-Sieg (stellv. BSSP Rhein-Sieg)
 - zwei Finanzreferenten (FinRef)
 - fünf Beisitzer:innen
 2. Der:die Finanzreferent:in kümmert sich um die Finanzen. Er:sie sollte volljährig sein und ist dem Bezirksvorstand gegenüber rechenschaftspflichtig.
4. Mindestens 50% der Bezirksvorstandsmitglieder müssen weiblich oder nicht-cis-männlich sein.
5. Der Anteil der Schüler:innen, die zum Zeitpunkt ihrer Wahl den Abschlussjahrgang ihrer Schulform besuchen, an der Gesamtzahl der Vorstandsmitglieder soll fünfzig Prozent nicht überschreiten. Von dieser Maßgabe ausgenommen sind die zwei Finanzreferenten sowie der Bezirksschülersprecher. Somit sollen von den übrigen sieben Vorstandsmitgliedern höchstens drei im Abschlussjahr ihrer Schulform sein.
6. Die Vorstandsmitglieder müssen zum Zeitpunkt ihrer Wahl Schüler:innen an Schulen im Wirkungsbereich der BSV sein.
7. Alle Mitglieder des Bezirksvorstandes sind gleichberechtigt. Sie sind gegenüber dem Bezirksvorstand und der Bezirksdelegiertenkonferenz weisungsgebunden und rechenschaftspflichtig.
8. Die Mitglieder des Bezirksvorstand sind angehalten, mindestens einmal im Monat eine Bezirksvorstandssitzung (BeVoSi) durchzuführen.
9. Der:die Bezirksschüler:innensprecher:in besitzt bei allen Entscheidungen des Bezirksvorstandes ein begründetes Vetorecht. Sollten Entscheidungen nur auf einen der beiden Kreise Auswirkungen haben, besitzt zudem der:die stellv. BSSP des jeweiligen Kreises ein begründetes Veto-Recht. Die vom Veto betroffene Entscheidung ist auf der nächsten BDK zu erläutern und zu diskutieren.
10. Der BeVo hat die Befugnis, auch ohne die Genehmigung der BDK Entscheidungen zu treffen. Diese müssen der BDK zum nächstmöglichen Zeitpunkt, mindestens aber innerhalb einer Woche, mitgeteilt werden. Die Entscheidungen müssen auf der nächsten BDK begründet werden. Die BDK kann Entscheidungen des BeVo auf Antrag mit einer Zweidrittelmehrheit rückgängig machen.

11. Mitglieder des BeVo können jederzeit auf Antrag durch eine Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen bei einer BDK abgewählt werden.

12. Kooptierung

1. Der Bezirksvorstand ist befugt, zur Arbeitsbewältigung Schüler:innen in den Bezirksvorstand zu kooptieren. Sie sind dem Bezirksvorstand rechenschaftspflichtig. Sie werden von dem Bezirksvorstand mit absoluter Mehrheit gewählt und haben ein Rede-, aber kein Stimmrecht.

2. Die Landesdelegierten und die Ausschussmitglieder sollen in den Vorstand kooptiert werden.

3. Nach Möglichkeit sollen § 5 Abs. 4 und 5 auch auf die kooptierten Vorstandsmitglieder angewendet werden.

Begründung: Um die Weitergabe von Erfahrung in der Vorstandsarbeit sicherzustellen, soll dafür gesorgt werden, dass der Anteil von Schüler:innen, die im Abschlussjahrgang ihrer Schulform sind, nicht zu groß ist.

Wenn nämlich alle Vorstandsmitglieder oder zumindest ein großer Teil von ihnen bei der nächsten Wahl nicht mehr antreten können, weil sie ihre Schulzeit abgeschlossen haben und somit nicht mehr wählbar sind, gibt es nicht mehr die Möglichkeit, dass bisherige Vorstandsmitglieder wiedergewählt werden und somit ihre Erfahrung in der Vorstandsarbeit in den nächsten Vorstand weitertragen. Ohne diese Möglichkeit, die für Kontinuität sorgt und die Arbeitsfähigkeit des Vorstandes sichert, ginge viel Erfahrung verloren.

Um diesen Fall zu verhindern, Erfahrungen bezüglich der Vorstandsarbeit weiterzugeben und somit die Arbeit des Vorstandes über die Schuljahre hinweg kontinuierlich zu verbessern, schlagen wir eine Maßgabe für eine Höchstanzahl an Schüler:innen im Abschlussjahr im Vorstand vor, da dadurch gesichert auch jüngere Schüler:innen im Vorstand mitarbeiten würden, die auch im nachfolgenden Jahr oder sogar darüber hinaus noch im Vorstand aktiv sein könnten und dessen Arbeit durch ihr Wissen zur Vorstandsarbeit der letzten Jahre bereichern und verbessern würden.

Die Finanzreferenten sollten von dieser Regelung ausgenommen werden, da das Anforderungsprofil mit einer gewünschten Volljährigkeit dazu führt, dass in diese Position meist Schüler:innen aus Abschlussjahrgängen gewählt werden müssen, was zu einer Unvereinbarkeit der beiden Regelungen führen würde. Zudem soll der:die Bezirksschüler:innensprecher:in nicht in die Quote mit einbezogen werden, da für diese herausgehobene Führungsposition innerhalb der BSV besondere Erfahrung nötig ist.

Von einer verbindlichen und unumgänglichen Regelung soll zugunsten einer Empfehlung abgesehen werden, da der Wahlprozess nicht weiter erschwert werden soll.

Die weitere Begründung erfolgt mündlich.